

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Anton Friesen, Waldemar Herdt, Stephan Protschka, Uwe Witt und der Fraktion der AfD**

### **Für eine Angleichung der Renten von Vertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Deutschen aus Ost- und Mitteleuropa haben sich hervorragend in ihre alte Heimat reintegriert. Sie und ihre Nachkommen sind Teil des deutschen Volkes und genießen dieselben Rechte und Pflichten wie all ihre deutschen Mitbürger.

Spätaussiedler, Aussiedler und Vertriebene müssen daher im deutschen Rentensystem den einheimischen Deutschen gleichgestellt sein. Bestehende Regelungen im Fremdrentengesetz (FRG), welche sie strukturell gegenüber anderen Deutschen benachteiligen, sind schnellstmöglich abzuschaffen.

Der Deutsche Bundestag stimmt deshalb darin überein, dass eine Angleichung der Renten dringend geboten ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die institutionelle Diskriminierung von Vertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern im Fremdrentengesetz beendet wird. Dazu zählt:

- die Anrechenbarkeit von Beitragszeiten ohne festgelegtes Mindestalter;
- die Abschaffung des Abschlages auf den Jahresarbeitsverdienst;
- die Abschaffung des Abschlages auf die erworbenen Entgeltpunkte;
- die Abschaffung der Höchstgrenze für anrechenbare Zeiten von 25 bzw. 40 Entgeltpunkten, sodass auch beispielsweise die Hinterbliebenenrente bei der Berechnung der Entgeltpunkte berücksichtigt wird.

Berlin, den 12. Juni 2018

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Begründung

In die Bundesrepublik Deutschland sind seit 1950 über 4,5 Millionen Aussiedler und deren Angehörige eingewandert. Ungefähr zwei Millionen davon waren bzw. sind Spätaussiedler (seit dem Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes am 1. Januar 1993 wurde die Aufnahme von Aussiedlern im Sinne des §1 Abs. 1 Nr. 3 BVFG abgeschlossen und die Aufnahme von Spätaussiedlern nach § 4 BVFG eingeführt). Trotz aller Widrigkeiten haben diese, auch als Russlanddeutsche bezeichnete, Mitbürger in der Bundesrepublik ihre neue Heimat gefunden. Viele von ihnen haben sich ohne „Willkommenskultur“ in die deutsche Gesellschaft assimiliert und integriert. Für sie war es selbstverständlich, die deutsche Sprache zu erlernen und schnell eine geregelte Erwerbstätigkeit zu finden. Letzteres belegen auch Zahlen der Bundesregierung. Demnach lagen die Erwerbstätigenquote von Aussiedlern bzw. Spätaussiedlern mit 74,1% und die Erwerbslosenquote mit 4% im Jahr 2016 auf dem Niveau der gesamtdeutschen Bevölkerung (vgl. Drucksache 19/340).

Seit Anfang der 90er Jahre kamen die (Spät-)Aussiedler vor allem aus der Russischen Föderation und Kasachstan nach Deutschland. Nach einer zunächst großen Einwanderungswelle in Folge des Zusammenbruchs der Sowjetunion gingen die Einwandererzahlen aus diesen Gebieten jedoch deutlich zurück. Im Jahr 2015 sind nur noch 6.096 Spätaussiedler in die Bundesrepublik eingereist.

Spätaussiedler sind nach § 4 Abs. 3 BVFG Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Dies bedeutet, dass sobald die betroffenen Spätaussiedler als solche gesetzlich anerkannt worden sind, sie automatisch auch die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben. Damit verbunden haben sie, wie jeder andere Deutsche auch, nach Artikel 33 Abs. 1 GG die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Darüber hinaus dürfen auch Spätaussiedler nach Art. 3 Abs. 3 GG nicht wegen u.a. ihrer Abstammung, Heimat und Herkunft benachteiligt werden.

Trotzdem sind Spätaussiedler, Aussiedler und sogar Vertriebene (im Nachfolgenden wird die Gruppe verkürzt als Aussiedler bezeichnet) im deutschen Rentensystem den einheimischen Deutschen nicht gleichgestellt. Spätaussiedler sind zudem gegenüber früher eingereisten Aussiedlern noch weitergehend benachteiligt. Ursache für diese strukturelle Ungleichbehandlung und institutionelle Diskriminierung sind Regelungen im Fremdrentengesetz (FRG).

Das Fremdrentengesetz wurde ursprünglich geschaffen, damit die im Herkunftsgebiet erworbenen Rentenansprüche von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in der Bundesrepublik geltend gemacht werden können. Diese sollten gemäß des Eingliederungsprinzips den Berechtigten im (west-)deutschen Rentensystem gleichgestellt werden. Legitimiert und begründet wurde das FRG durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse wie Flucht und Vertreibung. Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre kam es jedoch zu politischen, rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen, was jene Legitimation entfallen ließ. Unter anderem ist die Sowjetunion zerfallen und die Aussiedlerzuwanderung in die Bundesrepublik enorm angestiegen.

Im Zuge des Beitrittes der DDR wurde zudem das Eingliederungsprinzip des FRG modifiziert und an den Verhältnissen der strukturschwachen Regionen angepasst. Da Aussiedler nach dem Willen des Gesetzgebers nicht besser als Einheimische des Beitrittslandes gestellt werden sollten, wurde das Rentenniveau zunächst auf 70% und im Zuge des Wachstumsförderungs- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vom 1. Oktober 1996 auf 60% abgesenkt (vgl. § 22 Abs. 4 FRG). Begründet wurde dieser Schritt damit, dass das vorherige Rentenniveau sachlich nicht mehr zu rechtfertigen war und einschränkende Regelungen auch zur Erhaltung der Akzeptanz der Leistungen nach dem FRG erforderlich wurden. Doch während die Renten im Ostdeutschland denen in Westdeutschland schrittweise angenähert wurden und bis 2024 völlig gleichgestellt werden sollen, bleibt die Reduzierung des Rentenniveaus für Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler bis heute bestehen.

Neben der Absenkung der im Ausland erworbenen Entgeltpunkte in Höhe von 40%, wird zudem auch die nachgewiesene Durchschnittsarbeitszeit um 0,5 „vervielfältigt“ (vgl. § 8 Abs. 3). Wie beliebig die erstgenannte Regelung ist zeigt sich u.a. daran, dass sie nicht für Zeiten nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975 gilt.

Seit ihrer Einführung haben diese willkürlichen Absenkungsparagraphen zu einer deutlichen Verschlechterung des Rentenniveaus der Betroffenen geführt. Alle Deutschen sollten jedoch rechtlich gleich gestellt sein. Im deutschen Rentensystem ist das derzeit jedoch nicht der Fall.

Über dieses Problem können auch nicht Scheinerhöhungen wie in § 22 Abs. 1 FRG oder § 8 Abs. 1 Nr. 4 FRG hinwegtäuschen, welche die Entgeltpunkte bzw. den Durchschnittsverdienst um ein Fünftel erhöhen. In der Summe wird das Rentenniveau der Betroffenen trotzdem stark verringert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegen diese Ungleichbehandlung haben beispielsweise Einzelpersonen, Verbände der Wohlfahrtspflege und die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland versucht über den parlamentarischen und rechtlichen Weg vorzugehen. Sie befürchten, dass die Altersarmut vor allem unter den Spätaussiedlern noch weiter zunimmt.

Die „demographische Katastrophe“ ist bekanntlich eine große Herausforderung für das umlagefinanzierte Rentensystem der Bundesrepublik. Die Sorge vieler Bürger vor Altersarmut ist deshalb mehr als berechtigt. Dabei wird jedoch oft vergessen, dass bestimmte Gruppen stärker von dieser Entwicklung betroffen sind bzw. sein werden, als andere.

Laut einer Statistik (Stand 2016) der Deutschen Rentenversicherung liegt die verfügbare Eckrente (Standardrente netto vor Steuern) in den alten Bundesländern bei 1.222 Euro und in den neuen Bundesländern bei 1.150 Euro (vgl. Deutsche Rentenversicherung (2016): Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2016, DRV-Schriften, Band 22 S.259, [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/238700/publication-File/62588/03\\_rv\\_in\\_zeitreihen.pdf](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/238700/publication-File/62588/03_rv_in_zeitreihen.pdf), aufgerufen am 26.03.2018). Dieses Niveau ist jedoch für viele Bürger irreführend, da für sie die der Berechnung zugrundeliegenden Bedingungen des sogenannten „Eckrentners“ (z.B. 45 Jahre in das Rentensystem eingezahlt) nicht zutreffen. Deshalb müssen sie mit einer niedrigeren Rente rechnen. So lag der durchschnittliche Zahlbetrag der Versichertenrenten am 01.07.2015 bei 1.012 Euro (Männer) bzw. 586 Euro (Frauen) in den alten Bundesländern und bei 1.076 Euro (Männer) bzw. 838 Euro (Frauen) in den neuen Bundesländern (vgl. ebd. S.208).

Doch selbst von diesem Niveau sind viele Aussiedler noch weit entfernt. Nach Angaben der Bundesregierung betrug am 31. Dezember 2015 die durchschnittliche Rentenzahlung an deutsche Versicherte, deren letzte Zeit nach dem FRG in GUS-Staaten und Baltikum lag, bei 668,45 Euro (vgl. Drucksache 18/12534: 5). Anhand dieser Zahlen ist unschwer zu erkennen, dass die Gruppe der Aussiedler besonders von Altersarmut gefährdet bzw. betroffen ist. Eine Angleichung der Renten ist daher unbedingt erforderlich. Die im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD angekündigte Überprüfung einer Fondslösung für Härtefälle von Spätaussiedlern ist unzureichend und der falsche Ansatz.

Eine Rentenangleichung für Aussiedler kann auch historisch begründet werden. Die Geschichte der Russlanddeutschen ist geprägt von Leid, Ungerechtigkeit und Entbehrungen. Aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit mussten sie in der ehemaligen Sowjetunion oftmals bereits im jungen Alter Zwangsarbeiten ableisten, viele von ihnen wurden zudem deportiert und umgesiedelt. Ihnen widerfuhr dabei ein ähnlich schreckliches Schicksal wie den Vertriebenen.

Die Russlanddeutschen wurden kollektiv für die Verbrechen der Nationalsozialisten im Zweiten Weltkrieg in Geiselhaft genommen, obwohl sie mit diesen nicht in Verbindung standen. Selbst nach dem Zweiten Weltkrieg wurden jene Menschen noch lange Zeit massiv benachteiligt und ausgegrenzt. Die Bundesrepublik trägt für die Russlanddeutschen deshalb eine historische Verantwortung.

Die Grundlage für das deutsche Rentensystem bildet das auf dem Generationenvertrag basierende Umlagesystem. Das bedeutet, dass die erwerbsfähige Generation für die Renten der älteren Generation aufkommt. Dadurch erhalten sie wiederum Anspruch auf eine Rente im hohen Alter. Dieses Prinzip sollte auch für Spätaussiedler gelten, d.h. die jüngeren bezahlen die Renten der älteren Spätaussiedler. Im Zuge dessen steht allen Spätaussiedlern auch der volle Rentenanspruch zu und nicht nur ein Teil davon. Denn immerhin leisten die berufstätigen Spätaussiedler die gleichen Steuern und Abgaben, wie alle anderen Deutschen auch.

Die aus der Ungleichbehandlung resultierende Ungerechtigkeit wird durch einen weiteren Umstand noch verstärkt. Denn die Altersstruktur der zuziehenden Spätaussiedler ist deutlich jünger, als die der übrigen deutschen Bevölkerung. Das hilft, die demographische Entwicklung in Deutschland abzumildern. Dazu heißt es in einer Stellungnahme des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten von 2014:

„Die nach Deutschland zuziehenden Russlanddeutschen sind in ihrer Altersstruktur deutlich jünger als die altingesessene Wohnbevölkerung in Deutschland: 77,9% sind jünger als 45 Jahre, dieser Anteil liegt bei der Gesamtbevölkerung nur bei rund 50%. Der Anteil der Personen, die 65 Jahre und älter sind, beträgt bei den neu nach Deutschland kommenden Spätaussiedlern lediglich 3,9 Prozent gegenüber rund 21 Prozent bei der altingesessenen Bevölkerung“ (Aussiedlerbeauftragte (2014): Bundesverwaltungsamt veröffentlicht Jahresstatistik 2014 über "Spätaussiedler und ihre Angehörigen", 02.07.2015, <https://www.aussiedlerbeauftragter.de/Shared-Docs/Kurzmeldungen/AUSB/DE/bva-jahresstatistik-2014.html>, aufgerufen am 26.03.2018).

Mit anderen Worten ausgedrückt: Es gibt verhältnismäßig mehr Beitragszahler, als Rentner. Damit tragen die Spätaussiedler überdurchschnittlich zur Finanzierung und Stabilisierung des deutschen Rentensystems bei. Diese Entlastung der Rentenkasse liegt jedoch auch daran, dass die Spätaussiedler aufgrund bestehender Regelungen (wie z.B. der Abschlagszahlung auf die Entgeltpunkte) weniger Rente bekommen als andere Deutsche.

Umso älter die Aussiedler bei der Einwanderung in die Bundesrepublik waren, desto ungerechter werden die bestehenden Regelungen für sie. Denn die Betroffenen erhalten eine verhältnismäßig kleine Rente, gemessen an ihrer Lebensarbeitsleistung.

Grundsätzlich gilt die Regelung, dass die Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegt sind, den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichstehen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 FRG). Als Referenzwerte werden den Beitragszeiten Tabellenwerte zugeordnet, die in etwa dem entsprechen, was vergleichbare Versicherte in Deutschland durchschnittlich verdient haben. Die Tabellenwerte sind unterteilt in Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereiche, damit die Einkommensfeststellung möglichst nahe an den tatsächlichen Werten liegt. Kommen nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere Bereiche in Betracht, ist von ihnen der Bereich mit den niedrigsten Durchschnittsverdiensten des jeweiligen Jahres maßgeblich (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 5 FRG). Das heißt, im Zweifel wird zuungunsten der Aussiedler entschieden.

Generell gestaltet sich die Anerkennung der Beitragszeiten nach §15, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegt wurden, in vielen Fällen problematisch. Einer der Gründe liegt hierbei beim Versicherungsträger. Er ist für die Durchführung des Verfahrens der Glaubhaftmachung zuständig und hat bei den diesbezüglichen Entscheidungen einen großen Gestaltungsspielraum, der oftmals zu Lasten der Aussiedler ausgenutzt wird.

In diesem Zusammenhang sollte nicht vergessen werden, dass für Beitrags- oder Beschäftigungszeiten, die nicht nachgewiesen sind, sondern nur glaubhaft gemacht wurden, die ermittelten Entgeltpunkte um ein Sechstel gekürzt werden (vgl. § 22 Abs. 3 FRG). Diese Regelung existiert auch für die übrige deutsche Bevölkerung, welche jedoch im Normalfall ohne Probleme ihre Beitragszeiten nachweisen kann. Für Aussiedler ist dies oftmals nicht ohne weiteres möglich.

Darüber hinaus ist die Anrechnung von Beitragszeiten erst ab dem 17. Lebensjahr möglich. Viele Betroffene sind jedoch bereits ab dem 14. Lebensjahr einer Beschäftigung nachgekommen. Ihnen gehen deshalb einige Jahre bei der Berücksichtigung ihrer Rente verloren.

Des Weiteren erhalten die nichtdeutschen Ehepartner der Spätaussiedler nicht den gleichen Status wie ihre Ehegatten - im Gegensatz zu den nichtdeutschen Ehepartnern von Vertriebenen, die vor dem 31. Dezember 1992 die Vertreibungsgebiete der früheren Ostblockstaaten verließen. Jene wurden auch als Vertriebene anerkannt. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass diese nichtdeutschstämmigen Personen auch keine Abschlagszahlungen auf die ermittelten Entgeltpunkte hinnehmen müssen. Deutschstämmige Spätaussiedler sind somit selbst im Vergleich mit dieser nichtdeutschen Personengruppe schlechter gestellt.

Erschwerend kommt für die nach dem 6. Mai 1996 zugezogenen Spätaussiedler hinzu, dass nach § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG höchstens 25 Entgeltpunkte für anrechenbare Zeiten zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Person Anspruch auf zwei Renten hat (z.B. eine Altersrente und eine Hinterbliebenenrente). Bei Ehepartnern sind es 40 Entgeltpunkte (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 1 FRG). Dies bedeutet, dass Rentenanteile aus FRG-Zeiten nur noch bis maximal 775,75 Euro (brutto) bzw. 1241,20 Euro berücksichtigt werden (Stand 2017). In den neuen Bundesländern sind es aufgrund des niedrigeren aktuellen Rentenwerts maximal 742,25 Euro bzw. 1.187,60 Euro. Davon müssen jedoch noch Eigenanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden.

Falls einer der Ehepartner stirbt, wird die Rente des Hinterbliebenen zudem wieder auf die 25 Entgeltpunkte zurückgefahren. Es werden nach der aktuellen Gesetzeslage keine Entgeltpunkte zu diesem Wert hinzuaddiert. Dies stellt Spätaussiedler, die nach dem 6. Mai 1996 zugezogen sind im Vergleich mit der übrigen deutschen Bevölkerung schlechter. Denn für diese ist eine Witwenrente vorgesehen. Würde diese Regelung auf die betroffenen Spätaussiedler angewandt, würde sich folgendes Bild ergeben: Bei einer kleinen Witwenrente müssten fünf Punkte (25% von 20 Entgeltpunkten) und bei einer großen Witwenrente sogar elf Punkte (55% von 20 Entgeltpunkten) auf die 25 Entgeltpunkte angerechnet werden.

Die Höhe der auf das FRG entfallenen Rentenausgaben wird in der Rentenbestandsstatistik nicht gesondert ausgewiesen. Laut Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund liegen keine Erhebungen vor, aus denen

eventuelle Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung hervorgehen, wenn auf die Senkung der auf das FRG entfallenen Rentenanteile gemäß § 22 Abs. 4 FRG verzichtet werden würde.

Die Bundesregierung hat die Rentenauszahlungen an Aussiedler und Spätaussiedler auf 2,6 Mrd. Euro im Jahr 2010 und 3,5 Mrd. Euro im Jahr 2016 geschätzt (vgl. Drucksache 19/00947). Darauf aufbauend kann eine Schätzung der Rentenbilanz von Aussiedlern generiert werden.

Laut dem Mikrozensus 2011 lebten 2.455.000 Aussiedler im Alter von 15 bis 65 Jahren in der Bundesrepublik (vgl. [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb20-spaetaussiedler.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb20-spaetaussiedler.pdf?__blob=publicationFile)); Ihre Erwerbstätigkeit betrug 70,2 Prozent (vgl. Drucksache 19/208). Daraus folgt, dass ca. 1.724.410 Aussiedler erwerbstätig waren. Der Bruttodurchschnittslohn betrug 2011 in Deutschland 28.333 Euro (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/164047/umfrage/jahresarbeitslohn-in-deutschland-seit-1960/>). In der Annahme, dass Aussiedler zwanzig Prozent weniger Einkünfte erzielen, als der durchschnittliche Arbeitnehmer in Deutschland, erhielten sie demnach einen durchschnittlichen Jahresbruttolohn in Höhe von 25.500 Euro (die Annahme beruht auf Angaben zum Median-Haushaltsäquivalenzeinkommen; vgl. [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb20-spaetaussiedler.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb20-spaetaussiedler.pdf?__blob=publicationFile), S.89f.). Bei dem damaligen Arbeitnehmeranteil des Rentenbeitragsatzes von 9,95 Prozent, kann daher von einer durchschnittlichen Renteneinzahlung pro Aussiedler in Höhe von 2.255 Euro ausgegangen werden. Wird dieser Betrag mit der Anzahl der Beitragszahler multipliziert ergibt sich eine Gesamteinzahlung von ca. 3,9 Mrd. Euro. Werden hiervon noch die Rentenauszahlungen von 2,6 Mrd. Euro subtrahiert, folgt daraus ein Überschuss in der Rentenbilanz von Aussiedlern in Höhe von 1,3 Mrd. Euro.

Werden die Daten des Mikrozensus 2015, die Erwerbstätigenquote von 74,1 Prozent (2016), ein bereits um zwanzig Prozent gesenkter Bruttodurchschnittslohn von 26.716 Euro (2016), ein Arbeitnehmeranteil des Rentenbeitragsatzes von 9,35 Prozent (2016) und die geschätzten 3,5 Mrd. Euro Rentenauszahlungen (2016) zugrunde gelegt, folgt ein Überschuss in Höhe von ca. 942 Mio. Euro (vgl. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220157004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220157004.pdf?__blob=publicationFile); vgl. Drucksache 19/208; vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/164047/umfrage/jahresarbeitslohn-in-deutschland-seit-1960/>; vgl. Drucksache 19/00947).

Unter der Berücksichtigung all jener rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte ist eine Angleichung der Renten für Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler dringend geboten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.